

Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)

Zwischen

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

– nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinV) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Träger der Einsatzstelle betreibt zur Durchführung von Praxiseinsätzen eine/mehrere geeignete Einrichtung/en nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann/Altenpflegerin oder Altenpfleger heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die

Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

- (2) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (4) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit (in der Regel mindestens 8 Wochen) festgelegt.
Die Aufgabe der Koordination der praktischen Ausbildung hat der Träger der praktischen Ausbildung an die kooperierende Pflegeschule, Ökumenisches Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen gGmbH (ÖBiZ), Norderallee 14 in 24939 Flensburg übertragen.
- (5) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die oder den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche z.B. auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.
- (6) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und dem Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein¹:
 - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses

¹ Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich).

- der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen. Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung des/der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung den/die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleiter zeigen ihren Besuch der Einsatzstelle rechtzeitig (in der Regel mindestens 8 Wochen vorher) an.
- (3) Der Träger der Einsatzstelle teilt dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.
- (4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten der Träger der Einsatzstelle, der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der/dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der /dem Auszubildenden um.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollzieht der Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

§ 4

Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen können für **(Zutreffendes ankreuzen)**
- a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Hospizversorgung/Palliation
- ...

§ 5

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung zu verpflichten.
- (4) Die Anforderungen der Einsatzstelle bezüglich der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und der Nachweis notwendiger Schutzimpfungen (z.B. Masernschutzimpfung) sind einzuhalten und durch den Träger der praktischen Ausbildung sicherzustellen. Die hierdurch anfallenden Gebühren werden durch den Ausbildungsträger übernommen (s. Anlage 1).

§ 6

Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zur externen praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind einzuhalten.
- (2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die ggf. erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (3) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von

Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung zu übermitteln.

Fehlzeiten können nach Par. 13, Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Die Pflegeschule legt einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

- (4) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen nach § 4 PflAPrV zu beauftragen.
- (5) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die sofortige Abberufung des Auszubildenden verlangen.

§ 7

Ausgleichszuweisungen

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden, erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale für die Leistung der Praxisanleitung. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der PflAPrV und entspricht jeweils dem aktuell verhandelten und empfohlenen Satz pro Anleitungsstunde. Der Träger der praktischen Einsatzstelle stellt dem Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung des praktischen Einsatzes eine Rechnung. Nachweis der tatsächlich geleisteten Anleitungsstunden ist das Praxisnachweisheft, das alle Auszubildende verbindlich zu führen haben. Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben (s. Anlage 2).

§ 8

Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht

zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Einsatzstelle

Träger der praktischen Ausbildung

Anlage 1

zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)

Zwischen

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

wird Folgendes vereinbart:

Gemäß § 5 Abs.4 des Kooperationsvertrages sind die Anforderungen der Einsatzstellen bezüglich der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und der Nachweis notwendiger Schutzimpfungen durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuhalten und sicherzustellen.

Die Anforderungen der Einsatzstelle sind (*Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls erläutern*):

Anforderung der Einsatzstelle	ja	nein	Hinweise	Bemerkungen
erweitertes polizeiliches Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG				
Hepatitis A Impfung				
Hepatitis B Impfung				
Masern/Mumps/Röteln Kombi-Impfung				
Windpocken Impfung (Varizellen-Zoster-Virus (VZV))				
Vollständiger Impfschutz SARS-CoV-2-Impfung				

Veränderungen teilt die Einsatzstelle dem Träger der praktischen Ausbildung mit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Einsatzstelle

Träger der praktischen Ausbildung

**zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -
männern (sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

Zwischen

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

Für die **Ausgleichszuweisungen nach § 7 des Kooperationsvertrages** stellt der Träger der praktischen Einsatzstelle dem Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung des praktischen Einsatzes eine Rechnung.

Dem § 7 folgend wird _____ EUR pro Anleitungsstunde in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsanschrift des Trägers der praktischen Ausbildung lautet:

Ansprechpartner mit Kontaktdaten	
Rechnungsanschrift	

Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit des Auszubildenden gemäß Ausbildungsvertrag beträgt _____ Stunden pro Woche.

Veränderungen teilt der Träger der praktischen Ausbildung der Einsatzstelle mit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Einsatzstelle

Träger der praktischen Ausbildung

